

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Vermögensverwaltung

### D&R Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit

Es handelt sich um Pflichtangaben im Zusammenhang von Finanzprodukten mit die ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vorgaben der Offenlegungsverordnung wurden ferner durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 konkretisiert.

#### a) Zusammenfassung

##### aa) kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält diese Vermögensverwaltung einen Anteil in Höhe von 30% an nachhaltigen Investitionen gem. Art 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung.

##### ab) ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

Neben den ökonomischen Aspekten für unsere Mandanten liegt der Fokus der D&R Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit auf nachhaltige Investitionen die mindestens ein Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) berücksichtigen sowie der Reduzierung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen. Diese betreffen die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

##### ac) Anlagestrategie

Die Investmentstrategie umfasst im ersten Schritt die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien. Mit diesen Ausschlusskriterien werden gleichzeitig die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) berücksichtigt. Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird sichergestellt, indem keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird das Governance Rating herangezogen. Im Governance Rating werden u.a. Aufsichts- und Vergütungsstrukturen berücksichtigt.

##### ad) Aufteilung der Investitionen

Mindestens 75% des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Mindestens 30% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen. Somit ist der Mindestanteil an Finanzprodukten mit anderen ökologischen oder sozialen Merkmalen bei 45%. Der maximale Anteil an Investitionen, der weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet ist, liegt bei 25%.

##### ae) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Im Rahmen der Umsetzung werden die Nachhaltigkeitsindikatoren vor Erwerb und im Verlauf der Investition fortlaufend überprüft. Bei einer Verschlechterung der Kriterien kann dies bis zu einem Ausschluss für eine Neuinvestition bzw. bei Bestandspositionen führen. Eine Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens vierteljährlich DONNER & REUSCHEL im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt.

##### af) Methoden

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe definierter Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt

##### • Ausschlusskriterien

Über Ausschlusskriterien berücksichtigt die Portfolioverwaltung im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

##### • Mindestanforderung an ESG-Rating

Das Mindestrating darf die Einstufung „BB“ nicht unterschreiten.

##### • Beitrag zu einem Sustainable Development Goal (SDG) der Vereinten Nationen

Eine Investition gilt dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beiträgt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltige Investition zur Erfüllung mindestens eines der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beiträgt. Die Bank wird sich bei den nachhaltigen Investments auf die folgenden acht UN Sustainable Development Goals (SDGs) konzentrieren:

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Um gleichzeitig eine signifikante Verletzung eines anderen SDGs zu vermeiden, werden darüber hinaus alle Emittenten ausgeschlossen, deren Score bei irgendeinem der 17 SDGs einen Wert von -5 oder schlechter aufweist. Hiermit wird dem sogenannten „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“ Rechnung getragen. Dies bedeutet, dass das Anlagevermögen nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten investiert wird, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen. Unternehmen, in die investiert wird, müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

#### **ag) Datenquellen und -verarbeitung**

Die D&R Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit nutzt für ihren ESG-Investmentprozess die Daten von MSCI ESG Research (UK) Ltd. (nachfolgend „MSCI“). Das Mindestrating darf hierbei die Einstufung „BB“ nicht unterschreiten.

#### **ah) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten**

MSCI ist ein marktführender und anerkannter Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten. Dennoch kann die Aussagekraft der Methoden und Daten im Hinblick auf Datenaktualität und -umfang eingeschränkt sein. Beschränkungen durch verwendete Methoden und Daten, die Auswirkungen auf die Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele der Nachhaltigkeits-Vermögensverwaltung haben könnten, sind der Bank nicht bekannt.

#### **ai) Sorgfaltspflicht**

Um der Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, erfolgen eine fortlaufende Überwachung und ggf. Anpassung unter besonderer Berücksichtigung und Analyse der Nachhaltigkeitseigenschaften sowie des ökonomischen Chancen-Risiko-Verhältnisses durch das Portfolio-Management. Eine zusätzliche Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens vierteljährlich durch DONNER & REUSCHEL im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt. Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings werden zusätzlich mindestens vierteljährlich durch eine interne Kontrolleinheit überprüft.

Durch die interne Nutzung eines E-Mail-Benachrichtigungsservices (Mail-Alert) von MSCI werden Veränderungen der Nachhaltigkeitseigenschaften der Finanzinstrumente, insbesondere der MSCI-ESG-Ratings ad hoc mitgeteilt. Führt die Änderung der Nachhaltigkeitseigenschaften zu einem Verstoß gegen die Anlagekriterien, wird das betreffende Finanzinstrument einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnis bis zu einem Verkauf des Finanzinstrumentes führen kann.

#### **aj) Mitwirkungspolitik**

Die Bank trifft im Rahmen des jeweiligen Vermögensverwaltungsmandates die unmittelbar vermögensrechtlichen Entscheidungen im Namen des Kunden. Dies gilt jedoch nicht für Stimmrechte auf Hauptversammlungen, die der Kunde ggf. selbst wahrzunehmen hat.

#### **ak) Bestimmter Referenzwert**

Die Referenzbenchmarks der D&R Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit berücksichtigen selbst keine ökologischen oder sozialen Merkmale.

## b) kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Mindestens 30% des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die eine nachhaltige Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen. Im Sinne dieser Vermögensverwaltung gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beitragen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind, zu der Erfüllung mindestens eines der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beizutragen.

Die jeweiligen Erläuterungen sowie die Unterziele zu den SDGs können unter <https://www.17ziele.de> abgerufen werden.

Im Sinne dieser Vermögensverwaltung liegt ein solcher Beitrag vor, sofern die wirtschaftlichen Tätigkeiten der jeweiligen Zielinvestments einen hinreichenden SDG Product Alignment Score in mindestens einem der acht unter c. genannten SDGs aufweisen.

Um eine signifikante Verletzung sowohl der acht bei dieser Vermögensverwaltung im Fokus stehenden SDG's als auch bei einem der anderen neun SDG's zu vermeiden, erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) nachteilig beeinträchtigen (significant harmful oder DNSH-Kriterien).

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufweist.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben gelten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen werden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüft DONNER & REUSCHEL, ob Werte über externe Datenanbieter, Wertpapier-Mitteilung WM, eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating  $\geq$  BB ist

## c) ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

Neben den ökonomischen Aspekten für unsere Mandanten liegt der Fokus der D&R Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit auf nachhaltige Investitionen die mindestens ein Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) berücksichtigen sowie der Reduzierung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen. Diese betreffen die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe nachfolgend definierten Nachhaltigkeitsindikatoren verfolgt:

### ca) Ausschlusskriterien

Über Ausschlusskriterien berücksichtigt die Portfolioverwaltung im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Es werden grundsätzlich keine Finanzinstrumente erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;

- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

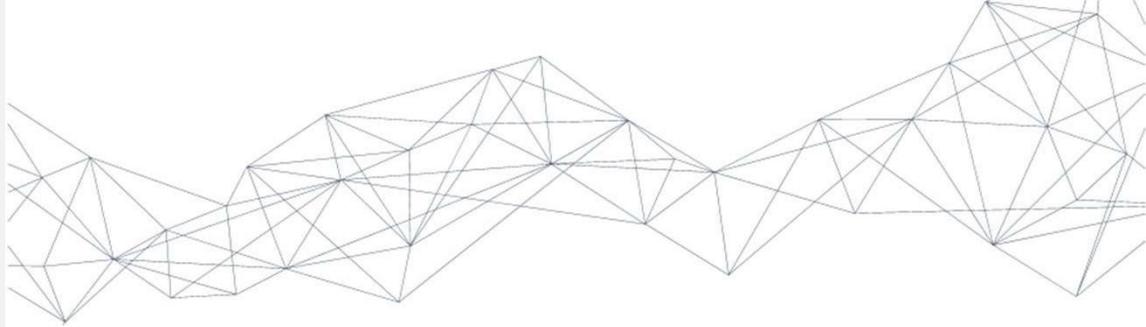
Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben, die

- (9) nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (10) das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

#### Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

| Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI  | Berücksichtigt durch                          | Begründung  |
|---|---|---|
| 1. Treibhausgasemissionen<br>2. CO <sub>2</sub> -Fußabdruck<br>3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird | Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8) | Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact* und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.   |
| 4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind  | Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)      | Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für die Vermögensverwaltung aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.  |
| 5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen                                    | Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)             | Durch die in den Ausschlusskriterien beinhaltenen Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuft Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.   |
| 6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren   | Ausschlusskriterium Nr. (8)                   | Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact* halten Unternehmen an, die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben. |
| 7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken<br>8. Emissionen in Wasser          | Ausschlusskriterium Nr. (8)                   | Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact* der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und  |



|  |                             |   |
|--|-----------------------------|---|
| 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle  |                             | nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfallen.  |
| 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact* und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen* werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.  |
| 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen                | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannte Vereinbarung auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt. |
| 12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle<br>13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen  | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen* verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt. |
| 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)   | Ausschlusskriterium Nr. (2) | Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.  |

**Für Anleihen von Staaten**

| Nachhaltigkeitsfaktor / PAI  | Berücksichtigt durch         | Begründung   |
|--|------------------------------|--|
| 15. THG-Emissionsintensität  | Ausschlusskriterium Nr. (10) | Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.  |
| 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen | Ausschlusskriterium Nr. (9)  | Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für diese Vermögensverwaltung nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt. So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt. |

**Für Investmentfonds gilt:**

Liegt für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, gelten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es ist dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt werden.

Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzt DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating größer B ist.

Durch nachfolgende Ausschlusskriterien/Scorewerte wird sichergestellt, dass sich die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang stehen:

**Für Wertpapiere gilt:**

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung von DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

**Für Investmentanteile gilt:**

DONNER & REUSCHEL wendet hier einen gestuften Ansatz an:

Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufweisen, werden die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlt eine solche Klassifizierung, wird als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet.

Für Wertpapiere und Investmentanteile wird die Internationale Charta der Vereinten Nationen für Menschenrechte durch Leitprinzipien berücksichtigt, sofern Daten zum Zeitpunkt der Veröffentlichungspflicht des Anhangs II vorliegen.

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Sinne des Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden. Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die Daten werden durch MSCI zur Verfügung gestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den Nachzüglern der Branche gehört. **Mindestanforderung an ESG-Rating**

Für eine Aufnahme eines Finanzinstruments in das Portfolio ist ein ESG Rating (MSCI) von mind. BB erforderlich.

**cb) Beitrag zu einem Sustainable Development Goal (SDG) der Vereinten Nationen (Fokus Bank: 8 Nachhaltige Ziele)**

Eine Investition gilt dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beiträgt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltige Investition zur Erfüllung mindestens eines der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beiträgt. Die Bank wird sich bei den nachhaltigen Investments auf die folgenden acht UN Sustainable Development Goals (SDGs) konzentrieren:

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

**d) Anlagestrategie**

Die Investmentstrategie umfasst im ersten Schritt die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien (siehe Sektion „af) Methoden“). Mit diesen Ausschlusskriterien werden gleichzeitig die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) berücksichtigt. Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Diese Kriterien können sowohl umsatzabhängig als auch absolut (unabhängig vom Umsatz) definiert sein.

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird sichergestellt, indem keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird das Governance Rating herangezogen. Im Governance Rating werden u.a. Aufsichts- und Vergütungsstrukturen berücksichtigt.

Im verbleibendem Investmentuniversum wird ein Best-in-Class-Ansatz verfolgt. Die Chancen und Risiken in Bezug auf Nachhaltigkeit werden anhand des MSCI ESG-Ratings beurteilt. Auf Basis eines umfassenden und vielschichtigen Analyseprozesses bewertet MSCI die ESG-Qualität von Unternehmen. Der Analyseprozess mündet schließlich in einem ESG-Rating mit einer Skala von AAA bis CCC, das in die fundamentale Analyse integriert wird.

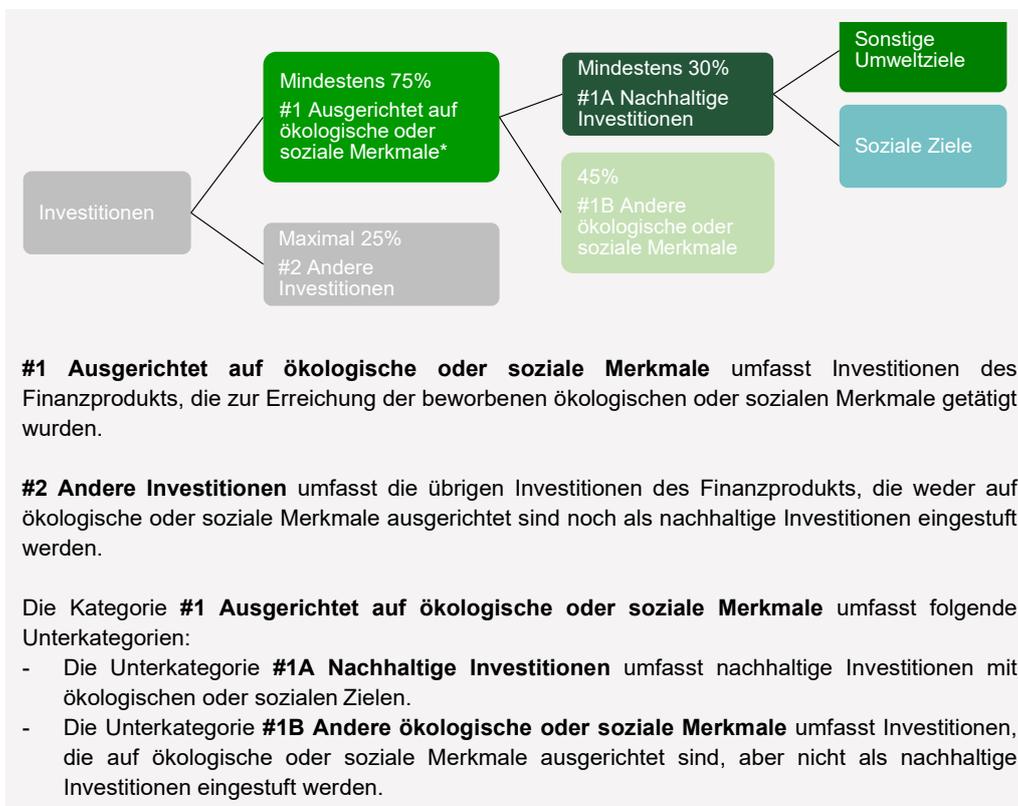
- AAA und AA überdurchschnittliches ESG-Rating
- A, BBB und BB durchschnittliches ESG-Rating
- B und CCC unterdurchschnittliches ESG-Rating

Die Kombination aus ESG-Kennzahlen und klassischen Finanzkennzahlen erlaubt der Bank eine differenzierte Sicht auf die Chancen und Risiken eines Unternehmens. Nur Unternehmen mit soliden fundamentalen Kennzahlen sowie einem ESG-Rating von mindestens BB werden in das Portfolio aufgenommen.

#### e) Aufteilung der Investitionen

Mindestens 75% des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen (#1) ausgerichtet sind. Mindestens 30% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 (#1 a) aufweisen. Somit ist der Mindestanteil an Finanzprodukten mit anderen ökologischen oder sozialen Merkmalen bei 45% (#1 b). Der maximale Anteil an Investitionen, der weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet ist, liegt bei 25% (#2).

Ein direkter Einsatz von Derivaten ist in dieser Vermögensverwaltung nicht gestattet. Lediglich der indirekte Einsatz über Investmentfonds zu Absicherungs- und Risikosteuerungszwecken ist möglich. Eine Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale über den möglichen indirekten Einsatz von Derivaten ist nicht vorgesehen.



#### f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Im Rahmen der Umsetzung werden die Nachhaltigkeitsindikatoren vor Erwerb und im Verlauf der Investition fortlaufend überprüft. Bei einer Verschlechterung der Kriterien kann dies bis zu einem Ausschluss für eine Neuinvestition bzw. bei Bestandspositionen führen. Im Investmentprozess sind Details zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien geregelt:

- (1) Vor Investition in ein Finanzprodukt erfolgt eine interne und externe Prüfung, inwieweit die festgelegten Nachhaltigkeitskriterien durch dieses eingehalten werden.
- (2) Während der Anlagedauer werden die in der Vermögensverwaltung bestehenden Finanzinstrumente wiederkehrend durch interne Analysen auf die einzuhaltenden Nachhaltigkeitskriterien überprüft.
- (3) Im Falle einer festgestellten Verletzung der bestehenden Nachhaltigkeitskriterien vor Investition oder während der Anlagedauer erfolgt eine zügige Veräußerung des Finanzinstruments. Durch die Einberufung eines Entscheidungsgremiums kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme oder der Verbleib eines Finanzinstruments genehmigt werden.
- (4) Im Rahmen von Audits- und Komitee-Entscheidungen wird der diskretionäre Investmentprozess turnusgemäß überprüft.
- (5) Das Investmentuniversum wird kontinuierlich von einem Nachhaltigkeitsrat begleitet.

#### **g) Methoden**

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe der nachfolgenden, definierten Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

##### **ga) Ausschlusskriterien**

Eine detaillierte Aufstellung der Ausschlusskriterien finden Sie unter Punkt ca).

##### **gb) Mindestanforderung an ESG-Rating**

Das ESG-Rating gibt Auskunft darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken durch Unternehmen bzw. Länder berücksichtigt werden. Durch die Kombination von Ausschlusskriterien und den Verzicht auf unterdurchschnittliche ESG-Ratings werden somit Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. Die D&R Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit setzt ein ESG-Rating von mindestens BB voraus.

##### **gc) Beitrag zu einem Sustainable Development Goal (SDG) der Vereinten Nationen**

Die Bank bewertet den Beitrag zu einem SDG der Investitionen nach dem SDG Net Alignment Score. Die Daten werden durch den Datenprovider MSCI zur Verfügung gestellt. Der SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Die Bank investiert mindestens 30% des Volumens in Emittenten, die einen positiven Beitrag (strongly aligned & aligned) auf die genannten Nachhaltigkeitsziele (sh. cc)) haben.

Durch den Abgleich des Portfolios mit dem Datenprovider MSCI auf vorgenannte Quoten/Kennzahlen bzw. Ausschlüsse kann jederzeit gemessen werden, inwieweit die beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale erfüllt werden.

#### **h) Datenquellen und -verarbeitung**

Die D&R Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit nutzt für ihren ESG-Investmentprozess die Daten von MSCI. Die zur Verfügung gestellten Daten werden wie folgt verarbeitet:

Auszug der durchgeführten Datenverarbeitung in MSCI:

- Im Vorfeld der Investition erfolgt eine Filterung der Finanzinstrumente anhand der definierten Ausschlusskriterien und ESG-Rating Anforderungen (z. B. Governance Rating).
- Mit Hilfe einer Mail-Alert-Funktion erfolgt eine automatische Benachrichtigung, falls sich Nachhaltigkeitsmerkmale - entsprechend voreingestellter Ausprägungen - ändern.

Der Anteil der Daten, der geschätzt wird, liegt bei 0%.

#### **i) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten**

MSCI ist ein marktführender und anerkannter Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten. Dennoch kann die Aussagekraft der Methoden und Daten im Hinblick auf Datenaktualität und -umfang eingeschränkt sein.

Beschränkungen durch verwendete Methoden und Daten, die Auswirkungen auf die Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele der Nachhaltigkeits-Vermögensverwaltung haben könnten, sind der Bank nicht bekannt.

#### **j) Sorgfaltspflicht**

- (1) fortlaufende Überwachung und ggf. Anpassung unter besonderer Berücksichtigung und Analyse der Nachhaltigkeitseigenschaften sowie des ökonomischen Chancen-Risiko-Verhältnisses durch das Portfolio-Management.



- (2) Eine zusätzliche Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens vierteljährlich durch DONNER & REUSCHEL im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt
- (3) Interne Nutzung eines E-Mail-Benachrichtigungsservices (Mail-Alert) von MSCI. Dieser berichtet ad-hoc über Veränderungen der Nachhaltigkeitseigenschaften der Finanzinstrumente, insbesondere der MSCI-ESG-Ratings. Führt die Änderung der Nachhaltigkeitseigenschaften zu einem Verstoß gegen unsere Anlagekriterien, wird das betreffende Finanzinstrument einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnis bis zu einem Verkauf des Finanzinstrumentes führen kann.

**k) Mitwirkungspolitik**

Die Bank trifft im Rahmen des jeweiligen Vermögensverwaltungsmandates die unmittelbar vermögensrechtlichen Entscheidungen im Namen des Kunden. Dies gilt jedoch nicht für Stimmrechte auf Hauptversammlungen, die der Kunde ggf. selbst wahrzunehmen hat.

**l) Bestimmter Referenzwert**

Die Referenzbenchmarks der D&R Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit berücksichtigen selbst keine ökologischen oder sozialen Merkmale.